

No. 47660

**Germany
and
Ukraine**

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of Ukraine on questions of mutual interest relating to nuclear safety and radiation protection. Kiev, 10 June 1993

Entry into force: *5 November 1993 by notification, in accordance with article 8*

Authentic texts: *German and Ukrainian*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 8 July 2010*

**Allemagne
et
Ukraine**

Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de l'Ukraine concernant les questions d'intérêt commun en matière de sécurité nucléaire et de radioprotection. Kiev, 10 juin 1993

Entrée en vigueur : *5 novembre 1993 par notification, conformément à l'article 8*

Textes authentiques : *allemand et ukrainien*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 8 juillet 2010*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Ukraine

über Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang
mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Ukraine -

gestützt auf die Gemeinsame Erklärung vom 9. Juni 1993 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine, die Möglichkeiten für eine umfassende Zusammenarbeit beider Seiten eröffnet,

im gemeinsamen Bekenntnis zur Politik der Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Stärkung der diese Politik tragenden völkerrechtlichen Übereinkünfte und internationalen Regime,

entschlossen, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kerntechnischen Sicherheit und des Strahlenschutzes unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen und der Erfahrungen, die mit dem Abkommen vom 25. Oktober 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die frühzeitige Benachrichtigung bei einem nuklearen Unfall und den Informationsaustausch über Kernanlagen gesammelt worden sind, entsprechend der vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Vorsitzenden des Staatskomitees der Ukraine für die Aufsicht über nukleare Sicherheit unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung vom 28. November 1991 weiter zu entwickeln,

in dem Bewußtsein, daß der allgemeine und frühzeitige Informations- und Erfahrungsaustausch über kerntechnische Sicherheit und Strahlenschutz insbesondere zum Schutz der Bevölkerung beider Staaten beiträgt,

in Anwendung des in Wien unterzeichneten Übereinkommens vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen (im folgenden "Übereinkommen" genannt),

in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Zusammenarbeit im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation -

sind wie folgt übereingekommen:

Geltungsbereich

Artikel 1

Dieses Abkommen gilt für Kernanlagen und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Tätigkeiten; darunter sind zu verstehen:

- a) Kernreaktoren einschließlich stillgelegter Anlagen,
- b) Anlagen des Kernbrennstoffkreislaufs,
- c) die Behandlung radioaktiver Abfälle,
- d) die Beförderung und Lagerung von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Abfällen,
- e) die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Beseitigung und Beförderung von Radioisotopen.

Informations- und Erfahrungsaustausch

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien unterrichten einander über die allgemeine Entwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie, über ihre Rechtsvorschriften zur Sicherheit kerntechnischer Anlagen und zum Strahlenschutz des Personals, der Bevölkerung und der Umwelt und über den Verwaltungsvollzug bei Genehmigungen und Aufsicht.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten einander über Erfahrungen beim Bau, Betrieb und bei der Stilllegung ihrer kerntechnischen Anlagen sowie über Maßnahmen zur Begrenzung der Freisetzung radioaktiver Stoffe und zum Strahlenschutz des Personals, der Bevölkerung und der Umwelt.

(3) Die Unterrichtung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt periodisch. Im Falle besonderer Vorkommnisse, die nach der internationalen Bewertungsskala für nukleare Ereignisse, INES, nach Stufe 2 oder höher klassifiziert werden, wird die andere Vertragspartei unverzüglich informiert.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird sich auf Wunsch und im Rahmen der nach innerstaatlichem Recht bestehenden Möglichkeiten bemühen, der Regierung der Ukraine unter Beiziehung deutscher Beratungs- und Gutachterorganisationen in Fragen der Sicherheitsbewertung, der Genehmigung und Aufsicht über den Bau, den Betrieb und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und bei der radiologischen Bewertung der Auswirkungen des Tschernobyl-Unfalls Unterstützung zu gewähren.